



on der Römisch-Kaiserl. auch zu Ungarn, und Böhmen

Königl. Apostol. Majestät wegen wird hiemit jedermann kund und zu wissen gemacht;



In der Erwägung, daß der auf 10 Monate vom 1^{ten} Jänner bis zum letzten Oktober 1797. allenthalben kundgemachte General-Pardon für alle innerhalb dieses Termins sich stellende, und außer der Desertion mit keinem andern Kapitalverbrechen befangene k. k. Deserteurs gleichwohl während dieser Zeit nicht allen, besonders im fremden Gebiet sich aufhaltenden Ausreißern zur Kenntniß gelangt seyn mag, um noch vor der Expiration des mit Ende Oktober erloschenen Rückkehr-Termin sich gehöriger Orten stellen zu können; haben Se. k. k. apostolische Majestät die Erstreckung des General-Pardons auf andere 6 Monate solchergestalten einzugestehen allergnädigst geruhet, daß allen denjenigen, die von Dero Armeen entwichen, und außer der Desertion mit keinem andern schweren Verbrechen befangen sind, vom 1^{ten} Dezember 1797. bis zum letzten May 1798. in diesseitige Dienste und Lande freywillig zurückkehren, bey der Armee, oder an was sonst für Orten inner Landes, oder außer Landes bey den k. k. Gesandtschaften sich melden, ihren begangenen Fehler, und Meineid bereuen, und fährohn in k. k. Diensten beständig zu verbleiben angeloben, sie mögen Innländer, oder Fremde, dermalen in den Erbstaaten, oder außer Landes verborgen, oder auch sonst in auswärtigen Landen befindlich seyn, alle Bestrafung, Ahndung, und Nachtheil ihrer Ehre und guten Leumunds vergeben, nachgesehen, vergessen, und aufgehoben wird, und sie ohne einige Widerrede, Bedenken, Hinderniß, oder Ahndung angenommen, und in die gewöhnliche Pflicht neuerdings gesetzt, denenselben ihres begangenen Fehlers halber nichts vorgeworfen, sondern alles dießfalls in die ewige Vergessenheit gestellet werden soll, mithin auch sie ohne allen Scheu, und mindester Bestrafung sich aller Orten sowohl in, als außer Landes melden mögen, gleichwie auch alle diejenigen, welche zu k. k. Kriegsdiensten nicht mehr fähig befunden werden, bey ihrer Rückkehr frey in den Erblanden verbleiben können, welche Gnade aber nur auf jene Deserteurs sich verstehet, die vor erfolgter Kundmachung des Patents entwichen sind.

Dieses wird ihnen demnach zu ihrer Sicherheit hiemit kräftigst zugesagt, und zugleich allen Generalen, Obersten, und andern Offiziers zu dem Ende erinnert, um auch ihres Orts sorgfältigst darauf zu sehen, damit in Ansehung dieser binnen der obberührten Zeitfrist sich meldenden Deserteurs all-und jedes, so vorgedachtermaßen aus besonderer allerhöchster Milde denenselben zugestanden wird, auf das genaueste beobachtet werde.

Wie aber allen diesen auf die eine oder die andere Art zurückkommenden Ausreißern sothane Gnade, und der Pardon ganz ohnfehlbar, und gewiß wiederfahren soll, so werden diejenigen, welche in ihrem Meineid verharren, in dem obangesezten Termin sich nicht melden; sondern solchen fruchtlos verstreichen lassen, nicht mehr, und auf keine Art auch in zukünftigen Zeiten an- und aufgenommen werden, noch den Pardon erhalten, sondern, es bleibt ihnen auf den Fall ihrer Betretung, wann es immer seyn mag, wie denen, welche nach der Publizirung des General-Pardons entwichen sind, die in den k. k. Kriegs-Artikeln ausgemessene Strafe allerdings vorbehalten, welche auch an ihnen mit aller Schärfe ohne eine Nachsicht oder Gnade vollführet werden wird.

Wornach ein jeglicher sich zu benehmen, vor Schaden zu hüten, und was hiemit verordnet ist, zu beobachten wissen wird.
Wien den achtzehnten Monatstag November im siebenzehnhundert sieben und neunzigsten Jahre.

Wegen Ermanglung eines Kriegspräsidenten

Ferdinand Graf Tige,

General der Kavallerie.



Per Sacram Cæs. Regiam

Apostolicam Majestatem

Die, & Anno, ut supra.

Johann Baptist von Lang.

E-366748



Pet. Sacram. Car. Regium

Ap. Sacram. Regium

1747

1747



DS-205A-1447

Regium Sacram. Car. Regium

1747